

## 16. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

#### der Abgeordneten Marion Platta (Die Linke)

vom 31. März 2010 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. April 2010) und **Antwort**

#### Laubsauger und Staubbläser

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Liegen dem Senat Untersuchungsergebnisse zu den Umweltauswirkungen beim Einsatz von Laubbläsern/Laubsaugern hinsichtlich Lärm- und Luftschadstoffentwicklung vor?

Zu 1.: Ja, es liegen eine Reihe von Untersuchungen zu unterschiedlichen Auswirkungen des Einsatzes dieser Geräte auf die Umwelt vor. Hierzu gehören neben Veröffentlichungen in der Literatur auch Untersuchungen des Umweltbundesamtes zu Luftkeim-Messungen beim Betrieb von tragbaren Laubbläsergeräten (Umweltmedizinischer Informationsdienst 2/2002) und eine allgemeine Darstellung der Auswirkungen in Bezug auf Lärm, Abgasemissionen, Staubemissionen, Störung der Bodenfunktion und Staubemissionen (Umweltmedizinischer Informationsdienst 1/2002).

Diese Untersuchungen zeigen, dass mit dem Einsatz dieser Geräte erhebliche, wenn auch lokal und zeitlich beschränkte, negative Umweltauswirkungen verbunden sind. Dies gilt besonders für Geräte mit Verbrennungsmotoren.

Die vielfach in diesen Geräten verwendeten Zweitakt-Motoren erzeugen hohe Emissionen von Kohlenwasserstoffen, die bis zum 200-fachen der Emissionen eines modernen Pkw mit Katalysator betragen können.

Die Studien belegen auch, dass durch den verwendeten Luftstrom mit hohen Geschwindigkeiten Staubpartikel in größeren Mengen vom Boden aufgewirbelt werden. In diesem Staub wurden teilweise hohe Konzentrationen von Mikroorganismen, wie Pilzsporen oder Keime aus Hundekot festgestellt. So kann die Gesamtschimmelpilzkonzentration durch diese Geräte um ca. 2 Zehnerpotenzen (das heißt um das 100-fache) ansteigen.

Die von den Geräten ausgehenden Geräuschemissionen wurden in einer von der Europäischen Kommission veranlassten Studie (NOMEVAL Noise of Machinery -

Evaluation of Directive 2000/14/EG, Final Report 12.12.2007) ausführlich untersucht. An dieser Studie hat die Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz mitgewirkt.

2. Wie bewertet der Senat den Einsatz von benzinmotorbetriebenen Laubsaugern in der Berliner Innenstadt und den Außenbezirken unter dem Gesichtspunkt der Ziele des Luftreinhalte- und Aktionsplanes und des Lärm-minderungsaktionsplanes?

Zu 2.: Unter diesen Gesichtspunkten sollte der Einsatz solcher Geräte auf das absolute Mindestmaß beschränkt werden. Weiterhin soll geprüft werden, ob durch die Verwendung von Saug- anstelle von Bläsergeräten zumindest die Aufwirbelung von Feinstaub vermindert werden kann. Um dies zu erreichen, müssten Saugergeräte mit einem Filter ausgerüstet sein, der wirksam auch die feinen, besonders gesundheitsschädlichen Partikel wirksam zurückhält. Ob dies bei den auf dem Markt verfügbaren Geräten bereits der Fall ist oder welche technischen Möglichkeiten bestehen, ist ebenfalls zu prüfen. Allerdings wird durch die Verwendung von Saugergeräten das biologische Gefüge von Mikroorganismen und Kleinlebewesen besonders stark gestört, da diese von den abgesaugten Flächen entfernt werden.

Aus Sicht der Lärmaktionsplanung wird der Einsatz von Geräten, deren Betrieb hohe Lärmpegel verursacht, kritisch gesehen. Der Lärmaktionsplan bezieht sich aber entsprechend der rechtlichen Vorgabe (§ 47a bis § 47f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) auf die Bewertung und Minderung von Verkehrslärmquellen bzw. Industrieanlagen. Eine Einbeziehung anderer Lärmverursacher wie z. B. Laubsauger in die Lärmaktionsplanung ist daher aus rechtlichen Gründen gegenwärtig nicht möglich.

3. Welche Gesundheitsgefahren können für Passanten und spielende Kinder in der Nähe der betriebenen Laubbläsern entstehen vor dem Hintergrund, dass Gerätebenutzer selbst Gesichtsmasken und Gehörschutz tragen?

Welche Rolle spielen bei der Wahl der Einsatzorte für diese Geräte mögliche Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln in Grünanlagen oder Krankheitserreger aus Hunde-, Katzen- und Vogelkot?

Zu 3.: Bei der Verwendung von Laubsaugern und Laubbläsern sind Emissionen wie Lärm, Abgase, Feinstaub und Luftkeime wie Mikroorganismen und Pollen zu beachten.

Personen, die Laubsauger und Laubbläser von Berufs wegen über einen längeren Zeitraum anwenden, sind gehalten, einen Gehörschutz zu tragen, da von diesen Geräten ein Schallpegel ausgehen kann, der dem eines Presslufthammers entspricht. Auch die Anwohner/innen und Passanten/innen sind von den Lärmbelastungen in Abhängigkeit von der Entfernung zu den Geräten betroffen. Die Verbrennungsmotoren der Geräte verursachen wie jeder Motor Abgase und tragen so zur Luftverschmutzung bei. Hohe Schadstoffemissionen gehen insbesondere von den mit einem Zweitaktmotor ausgerüsteten Geräten aus. Darüber hinaus wird in Abhängigkeit von der Witterung und der Einsatzdauer die örtliche Feinstaubbelastung durch den Betrieb erhöht.

Im Gegensatz zu den Laubsaugern werden durch die Laubbläser nicht nur Laub, sondern auch Staub mit anhaftenden mikrobiellen Verunreinigungen, wie Bakterien, Schimmelpilze, Viren, Parasiten, Blüten- und Gräserpollen aufgewirbelt.

Das Umweltbundesamt hat Luftkeim-Messungen unter Praxisbedingungen durchgeführt. Die Untersuchungen haben eine Erhöhung der Luftkeimgehalte in der unmittelbaren Umgebung beim Betrieb von Laubblasgeräten gezeigt.

Aufgrund der Untersuchungen kann jedoch keine Aussage getroffen werden, inwieweit das Einatmen dieser Luft ein unmittelbares oder erhöhtes gesundheitliches Risiko für das Bedienungspersonal oder Personen, die sich in der Nähe aufhalten, mit sich bringt. Faktoren, wie die Höhe des Keimgehaltes der Luft, die Dauer der Exposition in Verbindung mit der persönlichen Prädisposition der jeweiligen Person sind sehr unterschiedlich. Das Tragen eines Mundschutzes wird daher beim professionellen Einsatz von Laubbläsern empfohlen.

Aus den genannten Gründen sollte die Verwendung von Laubsaugern und Laubbläsern sich sowohl im gewerblichen als auch im privaten Bereich auf den notwendigen Umfang beschränken.

4. Welche Nutzungsbeschränkungen für diese Geräte gibt es in Berlin hinsichtlich Ort und Zeit?

Zu 4.: In Berlin gelten für den Betrieb von Laubbläsern und Laubsammlern die Bestimmungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV). Nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 der 32. BImSchV dürfen diese Geräte nur werktags in der Zeit von 9:00 bis 13:00 und 15:00 bis 17:00 Uhr betrieben werden. Zu beachten

ist jedoch, dass diese Schutzbestimmungen entsprechend der Verordnung nur in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten Anwendung finden. Die nach § 7 Absatz 1 Satz 2 der 32. BImSchV geltende generelle Ausnahme von diesen Schutzbestimmungen für Bundesfernstraßen und Schienenwegen von Eisenbahnen des Bundes hat der Landesgesetzgeber in § 6 Absatz 3 des Landes-Immissionschutzgesetzes Berlin insofern geändert, als dass der Einsatz dieser Geräte in der Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr) nicht gestattet ist und an Sonn- und Feiertagen keine erheblichen Ruhestörungen durch diese Geräte verursacht werden dürfen. Diese Regelung gilt auch für Landesstraßen.

Darüber hinaus gehende örtliche Beschränkungen für den Einsatz dieser Geräte gelten in Berlin nicht.

5. In welchen landeseigenen Betrieben und Betrieben mit Landesbeteiligung kommen wie viele Geräte für welche durchschnittliche Betriebszeit zum Einsatz? Wie hoch ist der CO<sub>2</sub>-Ausstoß dieser Geräte insgesamt? Worin liegen nach Ansicht des Senates die Vorteile des Einsatzes von Laubsaugern/Laubbläsern?

Zu 5.: Zu der Zahl der verwendeten Geräte in landeseigenen Betrieben und Betrieben mit Landesbeteiligung liegen dem Senat keine Informationen vor. Eine Erhebung der für die Beantwortung erforderlichen Daten ist im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage nicht möglich.

Obwohl der Betrieb der Geräte im Einzelfall Beeinträchtigungen verursachen kann, ist ihr Einsatz, z. B. in öffentlichen Grünanlagen, auf Friedhöfen und auf Verkehrswegen auch vor dem Hintergrund der zu erfüllenden Verkehrssicherungspflichten zu beurteilen. Durch den Laubanfall können Gefahrenstellen entstehen, wenn Laub, das nicht rechtzeitig beseitigt werden konnte, feucht und damit rutschig wird. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass im Herbst relativ große Laubmengen in kurzer Zeit anfallen, die beherrscht werden müssen.

Die wesentliche Einsatzsaison von Laubbläsern und Laubsammlern ist zudem auf wenige Wochen im Jahr beschränkt und die Bürgerinnen und Bürger erwarten zu Recht ein gepflegtes Stadtbild. Auch in privaten Wohnanlagen sind im Herbst mitunter große Laubmengen zu bewältigen, so dass auch hier der Einsatz von Laubbläsern und Laubsammlern zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit von Wegen hilfreich ist.

Einem generellen Verbot von Laubbläsern und Laubsammlern steht Artikel 6 der RICHTLINIE 2000/14/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende

Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen entgegen.

Berlin, den 19. April 2010

In Vertretung

Dr. Benjamin-Immanuel H o f f

---

Senatsverwaltung für Gesundheit,  
Umwelt und Verbraucherschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. April 2010)